

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
30. August 2016

Mitgeteilt den
31. August 2016

Protokoll Nr.
754

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. April 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung. Die projektbezogene Nutzungsplanung „**Marias**“ für die 2. Etappe des Abbau- und Deponievorhabens besteht aus folgenden Planungsmitteln:

- Zonenplan 1:2000 Teilrevision „**Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe**“
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000 „**Teilrevision Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe, Situation und Visualisierungen**“

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde **Sumvitg** die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 26. April 2016 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bericht zur Umweltverträglichkeit inkl. Anhängen zur Erweiterung des Abbaubietes **Igniu/Marias**, Umweltberatung Monn, vom November 2014
- Bericht zur Beurteilung des Kiesabbaus im Grundwasser inkl. Anhang 1, Sieber Cassina + Handke AG, vom 21. Februar 2013
- Bericht Beurteilung der Rohstoffqualität und der hydrogeologischen Situation inkl. Beilagen, Baugeologie Chur, vom 21. November 1996
- Vorbericht Mastverschiebung im Kiesabbaubgebiet **Sumvitg**, Teilstrecke: Mast Nr. 58 – Nr. 60, Axpo Netze, vom 4. November 2011

Die Erarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) erwies sich als notwendig, weil die 2. Etappe des Abbau- und Deponievorhabens ein Materialentnahmepotential von ca. 340 000 m³ aufweist. Das Vorhaben entspricht dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 80.3 und unterliegt somit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 80.3 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 27. Mai 2014 einen Vorprüfungsbericht. – Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. April 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 2. Mai 2016. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 15. Juli 2016 reichten die Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine gemeinsame Stellungnahme ein. – Mit Schreiben vom 27. April 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Zonenplan 1:2000 Teilrevision „Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe“ Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision „Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe, Situation und Visualisierungen“

1. Vorhaben

Mit Beschluss Nr. 646 vom 24. April 2001 genehmigte die Regierung die 1. Etappe für die Abbau- und Materialablagerungszone im Gebiet „Marias“ im Umfang von rund 280 000 m³ Abbaumaterial mit Vorbehalten und Auflagen. Namentlich wurden die Abbauetappen A3 und A4 im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Marias, 1. Etappe

„Etappiert und Realisierung“ sistiert, bis für das Gebiet „Cahuons“ eine grundeigentümergebundene Planung vorliegt, welche die Interessen des Auen schutzes genügend wahrnimmt. Ausserdem wurde der Generelle Gestaltungsplan (GGP) 1:1000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“ einstweilen zur Überarbeitung zurückgewiesen. Mit Regierungsbeschluss Nr. 672 vom 7. Juni 2005 konnten die beiden erwähnten Generellen Gestaltungspläne genehmigt werden.

Inhalt der vorliegenden Ortsplanungsrevision bildet die 2. Etappe des Abbau- und Materialablagerungsvorhabens „Marias“ sowie die Rekultivierung unter Einbezug der Inertstoffdeponie der 1. und 2. Etappe des Abbaus. Der Abbau des Materials in der 1. Etappe ist fast gänzlich ausgeschöpft, weshalb zukünftig eine 2. Etappe neu zu erschliessen ist. Zu diesem Zweck wird im Zonenplan eine Abbau- und Materialablagerungszone auf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 446 sowie auf den Parzellen Nr. 447 und 457 festgesetzt, welche die rechtskräftige Landwirtschaftszone überlagert. Die neu ausgeschiedene Zone grenzt im Süden an die rechtskräftige Abbau- und Materialablagerungszone an. Im Weiteren werden im Generellen Gestaltungsplan ein Bereich für eine Inertstoffdeponie, ein Zwischenlagerbereich für den Oberboden, ein Zufahrtsbereich zum Abbaubereich, eine Verlegung der Güterstrasse während des Abbaus, ein Schutzdamm für die Auenlandschaft sowie vier Abbaustadien festgelegt.

Aufgrund des Abbauvolumens im Umfang von ca. 340 000 m³ wurde ein UVB erarbeitet. Ferner bedingte die Erweiterung des Abbaubereiches eine geringfügige Anpassung des Regionalen Richtplanes Surselva, Materialabbau und -verwertung (2.610).

2. Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Im RIP2000 sind der Materialabbau und die Materialverwertung im Gebiet „Marias“ mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ als Objekt 02.VB.06.5 enthalten.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgte parallel mit der Anpassung des Regionalen Richtplans Surselva Nr. 2.610 Materialabbau und –verwertung betreffend des Abbaubereiches Marias/Igniu, Sumvitg, welcher am 7. April 2016 vom Regionalausschuss der Region Surselva beschlossen wurde. Die Anpassung umfasst eine Erweiterung des bereits im Richtplan festgesetzten Abbaubereiches 2. Etappe und wird im Sinne einer Fortschreibung vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) gleichzeitig wie die vorliegende Ortsplanungsrevision genehmigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung richtplankonform ist.

3. Visualisierungen

Im Generellen Gestaltungsplan sind die beiden dargestellten Visualisierungen für die Rekultivierung fälschlicherweise mit dem Titel „Aufschüttung bis zur abgebauten Böschung“ bezeichnet. Dieser Titel entspricht der Variante 2, die im Zuge des Variantenentscheides verworfen wurde. Dessen ungeachtet wurde für die Rekultivierungen die richtige Variante 1 dargestellt. Aufgrund des lediglich informativen Charakters der Visualisierungen drängt sich keine Korrektur eines formellen Mangels nach Art. 49 Abs. 3 KRG auf. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der korrekte Titel der beiden Visualisierungen für die Rekultivierung entsprechend dem PMB (vgl. S. 16) „Ursprungszustand wiederherzustellen“ lautet.

4. Naturgefahren / Gefahrenzonen

Entsprechend dem Protokoll Nr. 1_2013_04_P der Gefahrenkommission 1 vom 5. Dezember 2013 werden die bereits rechtskräftige Abbau- und Materialablagerungszone im Osten von der Gefahrenzone 2 und die neu festgelegte Abbau- und Materialablagerungszone im Westen von der Gefahrenzone 1 sowie 2 überlagert.

Im PMB (vgl. S. 18) wird festgehalten, welche Naturgefahr (Hochwasser) den Materialabbau gefährden könnte und mit welchen Massnahmen (gezielter Abbauvorgang) ein Eindringen von Wasser in den Abbau verhindert werden kann. Hingegen werden

die Auswirkungen des Materialabbaus auf die Naturgefahr nicht untersucht bzw. aufgezeigt. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass sich die aktuelle Gefahrensituation durch bauliche Veränderungen im Abbaubereich nicht verschlechtern darf und deshalb die zuständige Gefahrenkommission 1 beizuziehen ist.

5. Bereich für Inertstoffdeponie

Entsprechend dem PMB (vgl. S. 9) wird im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision der Bereich für die Inertstoffdeponie im GGP ausgeschieden, für welche bereits eine BAB-Bewilligung (Nr. 2007-0982) des ARE vom 16. Juli 2008 erteilt wurde. Die Projektierenden gehen davon aus, dass die erwähnte BAB-Bewilligung und die Baubewilligung der Gemeinde weiterhin gelten und die Inertstoffdeponie auf einer maximalen Fläche von 3000 m² und einem maximalen Volumen von 30 000 m³ erstellt werden kann.

Gemäss Art. 91 Abs. 2 KRG erlöschen Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist seit zulässigem Baubeginn begonnen worden ist. Bauvorhaben sind innert zwei Jahren nach Baubeginn zu vollenden. Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann diese Fristen auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängern.

Aufgrund der Ausführungen im PMB ist im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung zu prüfen, ob das Inertstoffkompartiment innerhalb der 1. Abbauetappe realisiert werden kann (vgl. S. 7). Alsdann ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der Inertstoffdeponie noch nicht begonnen hat und die erforderliche Baubewilligung sowie die BAB-Bewilligung (Nr. 2007-0982) vom 16. Juli 2008 erloschen sind. Im Rahmen der BAB-Bewilligung wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass verschiedene Zusatzbewilligungen (Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie; Bewilligung zur Ausbeutung von Kies und Sand; Zustimmung zur Bewilligung einer Anlage mit erheblichen Luftverunreinigungen; Bewilligung zur Ableitung von Industrie- und Gewerbeabwasser) zusammen mit der kommunalen Baubewilligung der Gesuchstellerin zu eröffnen sind. Diese erwähnten Zusatzbewilligungen sind ebenfalls nicht mehr gültig.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass bei einer allfälligen Errichtung der Inertstoffdeponie ein neues BAB-Gesuch einzureichen ist. Dabei ist mit technischen Massnahmen die Errichtung der Deponie im Randbereich des Gewässerschutzbereiches A₀ sicherzustellen. Im Weiteren müssen die Inertstoffe in einem separaten Kompartiment derart abgelagert werden, dass ein Stoffaustausch mit dem sauberen Aushubmaterial verhindert werden kann. Der Gesuchstellerin wird empfohlen, vor Einreichung des BAB-Gesuches das Bauprojekt und die erforderlichen Gesuche für die Zusatzbewilligungen mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) abzusprechen. Die entsprechende BAB-Bewilligung und die Zusatzbewilligungen können in Aussicht gestellt werden.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

6.1 Formelle Beurteilung

Der UVB ist vollständig, sachlich neutral und weitestgehend richtig abgefasst (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umwelteinwirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG). Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden demnach in genügendem Masse aufgezeigt. Somit konnte das geplante Vorhaben zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen beurteilt werden. Das Vorhaben entspricht demnach in der Beurteilung der Fachstelle im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Sofern im Folgenden nichts anderes verfügt wird, sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

Von den in Art. 21 UVPV aufgeführten Bewilligungen sind für das vorliegende Projekt voraussichtlich folgende Bewilligungen notwendig:

- Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material nach Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Deponien nach Art. 21 der eidg. Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)
- Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie die Gewässer gefährden können nach Art. 19 Abs. 2 GSchG

- Zustimmung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen nach Art. 12 der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die Bewilligungen werden zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

6.2 Materielle Beurteilung

6.2.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Der UVB sowie die eingereichten Plangrundlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden OP-Revision und sind für die Gesuchstellerin verbindlich. Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.

6.2.2 Natur- und Landschaftsschutz (Biotopschutz / Ersatzpflicht)

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar befindet sich im südlichen Bereich der geplanten Erweiterung des Abbaugebietes die Aue A-31 „Cahuons“ von nationaler Bedeutung. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen wurde im Einflussbereich des Projektperimeters die Vegetation erhoben, bei welcher insbesondere Goldhaferwiesen (Fettwiesen) vorgefunden wurden. An der südlich angrenzenden Böschung finden sich kleinflächige Bereiche mit Arten von Trockenwiesen und -weiden. Deren Zerstörung erfordern 1540 Punkte als Ersatzmassnahme.

Beurteilung:

In der Vorprüfung wurden Vorbehalte gegenüber der im UVB vorgesehenen Begründung geäussert sowie Hinweise zur Abbaumethodik vorgeschlagen. Dazu liegen keine aktuelleren Angaben vor. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass von Norden nach Süden abgebaut wird. In diesem Sinne sind folgende Auflagen im BAB-Verfahren umzusetzen:

- Der Abbaubetrieb ist bezüglich der Auswirkungen auf das Auengebiet zu optimieren. Für eine möglichst grosse Schonung des Auengebiets hat der Abtrag von Norden nach Süden zu erfolgen.
- Der südliche Damm ist als Übergang zur Steilböschung zu gestalten. Die Böschung im Süden darf höchstens bis zur Hälfte abgetragen werden.

- Die Betreiberin des Kieswerks hat dafür zu sorgen, dass die angrenzenden Lebensräume nicht durch Staubimmission beeinträchtigt werden. Für die Begrünung ist standorttypisches Saatgut zu verwenden. Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat für eine fachgerechte Ausführung zu sorgen.

6.2.3 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im aktuellen Betrieb des Abbaus lassen sich grundsätzlich zwei Lärmquellen unterscheiden, der Verkehrslärm und der Betriebslärm. Im künftigen Betrieb bewegen sich die Lärmwerte im gleichen Rahmen, sodass keine relevanten Auswirkungen des heutigen Einsatzes der Baumaschinen sowie der Transportfahrten zu erwarten sind. Die projektbedingte Lärmbelastung führt zu keinen Konflikten mit den massgebenden Immissionsgrenzwerten.

Beurteilung:

Den Ausführungen im UVB kann mit einem Vorbehalt zugestimmt werden. Bei der geplanten Erweiterung der Abbauzone handelt es sich um eine Neuanlage im Sinne von Art. 7 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV). Sodann sind entgegen der Annahme im UVB für die Beurteilung der Lärmbelastung die Planungswerte und nicht die Immissionsgrenzwerte massgebend. Da die Immissionsgrenzwerte bereits bei einer Entfernung von 50 m um vier dB(A) unterschritten werden, ist davon auszugehen, dass beim Betrieb auch die Planungswerte eingehalten werden. Ferner ist durch die grössere Distanz des zukünftigen Abbaubetriebs zur Fraktion Rabius eine generelle Abnahme der Lärmbelastung im Wohngebiet zu erwarten.

6.2.4 Lufthygiene

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Aufgrund der Erweiterung des Abbaubereiches sind gegenüber dem aktuellen Zustand keine relevanten Änderungen bezüglich der Abbauintensität und der dadurch bedingten Luftschadstoffbelastung zu erwarten. Die NO₂-Jahresmittelwerte an der Messstation in Disentis/Mustér liegen weit unterhalb des Immissionsgrenzwertes von 30 µg/m³. Im Weiteren sind bis anhin keine Reklamationen eingegangen.

Beurteilung:

Die Einschätzung des UVB wird geteilt. Bei der Projektausführung sind die emissionsmindernden Massnahmen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umzusetzen. Zugleich ist im Rahmen des BAB-Gesuches die Zustimmung des ANU einzuholen, da das Vorhaben erhebliche Luftverunreinigungen verursacht. Diesem Gesuch ist wie im UVB vorgesehen eine Emissionserklärung einzureichen. Im BAB-Verfahren sind folgende Auflagen umzusetzen:

- Im Hinblick auf die Bauausschreibung ist unter Beizug einer UBB ein Massnahmenkatalog entsprechend den Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Nr. 14 auszuarbeiten. Für Transporte gelten überdies die Anforderungen der Vollzugshilfe „Luftreinhaltung bei Bautransporten“ des ehemaligen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom Jahre 2001.
- Die Luftreinhalte-Massnahmen sind durch die UBB zu prüfen.

6.2.5 Nichtionisierende Strahlung***Projektauswirkungen gemäss UVB:***

Im südlichen Teil der geplanten Erweiterung des Abbaugebietes verläuft die 220 kV-Leitung Sedrun-Tavanasa. Der Hochspannungs-Mast Nr. 59 dieser Leitung wird während des Abbaubetriebs um rund 15 m in Richtung Westen verschoben. Die Arbeitszeit der Arbeitnehmenden im betreffenden Perimeter des Abbaugebietes beträgt nach Angaben des Anlagenbetreibers maximal 15 Stunden pro Woche.

Beurteilung:

Die Aussagen im UVB treffen zu. Als Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gelten nach Art. 3 Abs. 3 lit. a der eidg. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ständige Arbeitsplätze. Entsprechend der Definition des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) gilt als ständiger Arbeitsplatz ein Arbeitsbereich, der während mehr als 2 ½ Tagen pro Woche (20 Stunden) durch eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer oder auch durch mehrere Personen in Folge besetzt wird. Die Aufenthaltsdauer der Arbeitnehmenden liegt unter 20 Stunden pro Woche, weshalb das Gelände des Abbaus nicht als ständiger Arbeitsplatz bzw. als OMEN beurteilt wird.

6.2.6 Gewässerschutz (Oberflächengewässer)

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Das erweiterte Abbaugelände grenzt gegen Süden hin an den Bach „Ual Val Mulinaun“. Während der Abbauarbeiten wird durch organisatorische und bauliche Massnahmen sichergestellt, dass der Bach "Ual Val Mulinaun" vor baulichen Eingriffen und vor allfälligen Verschmutzungen geschützt wird. Die Auszäunung des Abbaugeländes und die Erstellung eines temporären Schutzwalls, welcher in einer Distanz von mindestens 10 m zum Gewässer errichtet wird, bilden die Schutzmassnahmen.

Beurteilung:

In der Beurteilung der Regierung handelt es sich um den Bach aus dem „Val Luven“, der sich im Auenperimeter mit dem Bach aus dem „Val Mulinaun“ vereint. Bereits in der Vorprüfung wurde auf den fehlenden Eintrag des Schutzdammes gegenüber dem Gewässer hingewiesen und um eine entsprechende Festlegung im GGP ersucht. Dem Anliegen der Festlegung im GGP kam die Gemeinde nicht nach; der vorgesehene Schutzdamm ist dennoch zu erstellen und nach Fertigstellung durch den Fischereiaufseher des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) abzunehmen, der ohnehin bei sämtlichen Eingriffen zum Schutz der Oberflächengewässer beizuziehen ist. Ferner ist jegliche Trübung des Gewässers durch Materialeintrag zu vermeiden.

6.2.7 Gewässerschutz (Grundwasser)

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Entsprechend dem UVB darf nur bis 2 m über dem zehnjährigen Grundwasserspiegel abgebaut werden. Die Grundwasserstände und deren Verlauf sind mit Sondierbohrungen über die Dauer von einem Jahr eruiert worden. Im Weiteren wurde im Jahre 1997 mittels des Jahres-Höchststandes und eines Markierversuches für die vermutete Strömungsrichtung ein Grundwasser-Isohypsenplan erstellt.

Beurteilung:

Die Ausführungen im UVB werden geteilt. Es ist sicherzustellen, dass die maximale Abbautiefe mindestens 2 m über dem definierten Grundwasserhöchststand aus dem Jahre 1997 liegt. Diesbezüglich ist für das BAB-Verfahren ein Gestaltungsplan auszuarbeiten, in welchem die effektive Abbautiefe und die definitive Endgestaltung ersichtlich sind.

6.2.8 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden.

7. Zusammenfassende Beurteilung

In der Beurteilung der Regierung ist der UVB vollständig und weitestgehend richtig abgefasst. Die Umwelteinwirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG). Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden demnach in genügendem Masse aufgezeigt. Somit konnte das Vorhaben zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen beurteilt werden. Das Vorhaben entspricht demnach im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt. Sofern im Folgenden nichts anderes verfügt wird, sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

Die vorstehend unter Ziffer 6.1 erwähnten spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen können in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

In materieller Hinsicht kommt die Regierung gestützt auf den UVB und die Mitberichte der kantonalen Amtsstellen zum Schluss, dass der vorliegenden Nutzungsplanung mit den Auflagen gemäss Dispositiv Ziffer 2 zugestimmt werden kann.

C.

Stellungnahmen beschwerdeberechtigter Umweltorganisationen

1. Eingabe der Organisationen vom 15. Juli 2016

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 15. Juli 2016 beantragen die Pro Natura Graubünden sowie der WWF Graubünden bezüglich der vorliegend zu beurteilenden Ortsplanungsrevision sinngemäss Folgendes:

1. Der vorgesehene Schutzdamm sei so zu schütten, dass der äussere Fuss des Dammes mindestens 10 m Abstand zum Gewässer resp. zum Auenperimeter einhalte.
2. Ferner seien vorgängig Markierungen wie Zäune aufzustellen, welche den minimalen Abstand signalisieren.

2. Vernehmlassung der Gemeinde Sumvitg

Mit Vernehmlassung vom 4. August 2016 nimmt die Gemeinde Sumvitg zu den Anträgen der Umweltorganisationen sinngemäss wie folgt Stellung:

Zum Antrag 1:

Dem Antrag könne zugestimmt werden. Im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung werde die Gemeinde Sumvitg die dazu notwendigen Massnahmen formulieren.

Zum Antrag 2:

Diesem Antrag könne nicht zugestimmt werden. Bekanntlich werde sich der Abbau über viele Jahre erstrecken und in Etappen erfolgen. Zwischenzeitlich werde das nicht durch den Abbau tangierte Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Es wäre demnach eine enorme Erschwerung für die Bewirtschaftung, wenn bereits von Beginn an zusätzliche Zäune erstellt werden müssten. Diese Massnahmen könnten dann erfolgen, wenn sich der Abbau der Abbaugrenze nähere. Die Baubewilligung werde sodann mit der Auflage erteilt, dass die Baugesuchstellerin verpflichtet wird, den Abbauperimeter in Etappen durch den amtlichen Nachführungsgeometer der Gemeinde Sumvitg abstecken zu lassen, sobald sich der Abbau der Abbaugrenze nähere. Ein solches Vorgehen sei zweckmässig und garantiere den geforderten Schutz des Auenwaldes. In diesem Sinne ersuche die Gemeinde die Regierung, dass die zusätzlich geforderten Schutzmassnahmen abzulehnen seien. Die Baugesuchstellerin (Ovra da gera e sablun Rabiun SA) habe von der Eingabe der Umweltorganisationen Kenntnis genommen. Sie sei selbstverständlich bereit, die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Gleichzeitig ersuche sie aber, auf vorbeugende, den Betrieb und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung behindernde Massnahmen zu verzichten.

3. Beurteilung

Gestützt auf die UVP kommt die Regierung zum Schluss, dass die vorliegende Nutzungsplanung die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend berücksichtigt. Antrag 1 stellt eine Selbstverständlichkeit dar und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Bezüglich des Antrages 2 teilt die Regierung die Auffassung der Gemeinde Sumvitg; es kann vollumfänglich auf diese Ausführungen verwiesen werden. Dem Antrag 2 kann folglich nicht entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan 1:2000 Teilrevision „Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe“ und der Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision „Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe, Situation und Visualisierungen“, beide vom 26. April 2016, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen genehmigt:**
 - a) Es wird darauf hingewiesen, dass sich die aktuelle Gefahrensituation durch bauliche Veränderungen im Abbaubereich nicht verschlechtern darf und die zuständige Gefahrenkommission 1 deshalb beizuziehen ist.
 - b) Es wird darauf hingewiesen, dass für den allfälligen Bau und Betrieb der Inertstoffdeponie ein neues BAB-Gesuch einzureichen ist. Der Gesuchstellerin wird empfohlen, vor Einreichung des BAB-Gesuches das Bauprojekt und die erforderlichen Gesuche für die Zusatzbewilligungen mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) abzusprechen. Die entsprechende BAB-Bewilligung und die Zusatzbewilligungen können in Aussicht gestellt werden.
2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des ANU vom 21. Juli 2016 sowie unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen festge-

stellt, dass die geplante Erweiterung des Abbau-und Deponieareals „Marias“ in Rabius **umweltverträglich** umgesetzt werden kann:

- a) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind vollständig umzusetzen.
- b) Für die umweltgerechte Umsetzung des Vorhabens ist eine Umweltbauleitung (UBB) einzusetzen.
- c) Der Abbaubetrieb ist bezüglich der Auswirkungen auf das Auengebiet zu optimieren. Für eine möglichst grosse Schonung des Auengebiets hat der Abtrag von Norden nach Süden zu erfolgen.
- d) Der südliche Damm ist als Übergang zur Steilböschung zu gestalten. Die Böschung im Süden darf höchstens bis zur Hälfte abgetragen werden.
- e) Die Betreiberin des Kieswerks hat dafür zu sorgen, dass die angrenzenden Lebensräume nicht durch Staubimmission beeinträchtigt werden. Für die Begrünung ist standorttypisches Saatgut zu verwenden. Die UBB hat für eine fachgerechte Ausführung zu sorgen.
- f) Im Hinblick auf die Bauausschreibung ist unter Beizug einer UBB ein Massnahmenkatalog entsprechend den Mitteilungen zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Nr. 14 auszuarbeiten. Für Transporte gelten überdies die Anforderungen der Vollzugshilfe „Luftreinhaltung bei Bautransporten“ des ehemaligen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom Jahre 2001.
- g) Die Luftreinhalte-Massnahmen sind durch die UBB zu prüfen.
- h) Der Schutzdamm zum Bach aus dem „Val Luven“ und zum Auengebiet ist, wie im UVB beschrieben, zu errichten und nach Fertigstellung durch den Fischereiaufseher des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) abzunehmen. Bei sämtlichen Eingriffen in Oberflächengewässer ist der Fischereiaufseher bei-

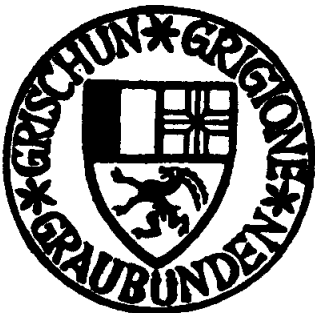
zuziehen. Ferner ist jegliche Trübung des Gewässers durch Materialeintrag zu vermeiden.

- i) Es ist sicherzustellen, dass die maximale Abbautiefe mindestens 2 m über dem definierten Grundwasserhöchststand aus dem Jahre 1997 liegt. Diesbezüglich ist für das BAB-Verfahren ein Gestaltungsplan auszuarbeiten, in welchem die effektive Abbautiefe und die definitive Endgestaltung ersichtlich sind.
3. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der **Zonenplan 1:2000 Teilrevision „Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe“** sowie der **Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision „Abbau- und Deponiezone Marias 2. Etappe, Situation und Visualisierungen“**, beide vom 26. April 2016, der Umweltverträglichkeitsbericht vom November 2016 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 21. Juli 2016 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
4. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
5. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Ovra da gera e sablun Rabius SA) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt zu gegebener Zeit in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
6. Für das vorliegende Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

- [illegible]

[REDACTED]

--	--



Der Präsident:

being

Dr. Chr. Rathgeb

Keren

Dr. C. Riesen